

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport - und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden. Die Bestimmung des § 21 Abs.2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Straßenmusikanten

(1) Straßenmusikanten dürfen im gesamten Gemeindegebiet ihren Gesang oder ihr Instrument nicht über elektrische Verstärkeranlagen darbieten.

(2) Straßenmusikanten oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik dürfen nur maximal 30 Minuten am gleichen Standort auftreten bzw. ausgeübt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird.

§ 6 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff (Altglas) sammelbehälter dürfen nur während der örtlich festgelegten und auf den Behältern aufgedruckten Zeiten beschickt werden. Für die Benutzung von Altglassammelbehältern gelten im Übrigen die Vorschriften der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte - und Maschinenlärmverordnung 32.BIMSchV).

§ 7 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und in den sonstigen landwirtschaftlichen Sonderkulturen in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00.Uhr und von 19.00.Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus - und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte - und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 9 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen

während der Winterzeit (01.November bis 31.März) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

während der Sommerzeit (01.April bis 31.Oktober) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.30 Uhr

nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 10 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 11 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug - und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder

auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,

d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben

f) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend zu unterhalten

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 12

Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 13

Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserläufe

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, öffentliche Brunnen oder Wasserläufe zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Grün- und Erholungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Gehwegen und im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten (im Außenbereich) dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 Verbot des Fütterns von Tauben und Wasservögeln

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 19 Abfallbeseitigung

(1) Abfall wegzuwerfen oder abzulagern ist verboten, außer es erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. behälter

(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus - und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

(3) Wer Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Leergut, Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereit zu stellen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün - und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen,

insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(4) Die Bestimmungen des Straßengesetzes Baden - Württemberg sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hagnau in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkplätzen, öffentlichen Kinderspielplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

(1) in den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze, Bolzplätze oder entsprechend gekennzeichnete Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Bäume oder Teile davon abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen sowie Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine von ihrem bestimmungsgemäßen Ort zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Hagnau bzw. die darauf installierten Spielgeräte dürfen nur während der auf den Spielplätzen durch Schilder angegebenen Benutzungszeiten und von Kindern der auf den Schildern angegebenen Altersklassen benutzt werden. Die Vorschrift des § 4 Abs.1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(3) Auf Kinderspielplätzen sind der Konsum von alkoholischen Getränken und von Drogen sowie das Rauchen verboten.

§ 23

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstückseigentümern und -besitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts sowie des Straßenrechts bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 24

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen

werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
 - b) für Straßenbauarbeiten,
 - c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs.1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Gesang oder Instrumente darbietet,
5. entgegen § 6 Wertstoff (Altglas) Sammelbehälter beschickt,

6. entgegen § 7 in Weinbergen Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
7. entgegen § 8 Haus - und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 9 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten verrichtet,
9. entgegen § 10 Abs.1 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
10. entgegen § 11 Fahrzeugmotoren laufen lässt, Fahrzeugtüren und Garagentore schließt, Fahrzeuge mit Hilfsmotoren und Motoren betreibt, beim Be - und Entladen Lärm verursacht oder Schallzeichen abgibt,
11. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht,
12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen oder Wasserläufe benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Gegenstände einbringt,
13. entgegen § 14 Lebensmittel im Freien verabreicht,
14. entgegen § 15 Abs.1 Tiere hält,
15. entgegen § 15 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 15 Abs.3 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 17 Tauben und Wasservögel füttert,
19. entgegen § 18 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 19 Abs.1 Abfall wegwirft oder ablagert,
22. entgegen § 19 Abs.2 öffentliche Abfallbehälter beschickt,
23. entgegen § 19 Abs.3 Getränke und Speisen zur Verzehr an Ort und Stelle verabreicht,
24. entgegen § 20 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs.3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 21 Abs.1 Ziffer 1 nächtigt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Ziffer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem anstiftet,
27. entgegen § 21 Abs.1 Ziffer 3 die Notdurft verrichtet,
28. entgegen § 22 Abs.1 Ziffer 1 Anpflanzungen betritt,
29. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 2 Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen übersteigt oder überklettert,
30. entgegen § 22 Abs.1 Ziffer 3 außerhalb der Kinderspielplätze, Bolzplätze oder

Tummelplätze spielt oder Sport treibt,

31. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder beschädigt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

32. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 5 Pflanzen, Bäume oder Teile davon abreißt, abschneidet oder auf andere Weise entfernt oder beschädigt sowie Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine von ihrem bestimmungsgemäßen Ort entfernt,

33. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder auf Spielplätze mitnimmt,

34. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

35. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 8 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigt,

36. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ treibt, reiten, zeltet, badet oder Boot fährt,

37. entgegen § 22 Abs. 1 Ziffer 10 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,

38. entgegen § 22 Abs. 2 die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Hagnau bzw. die darauf installierten Spielgeräte benutzt,

39. entgegen § 22 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholischer Getränke konsumiert oder raucht.

40. entgegen § 23 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,

41. entgegen § 23 Abs. 2 Grundstücke für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen zur Verfügung stellt, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen vorhanden sind,

42. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

43. Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 oder 3 anbringt

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

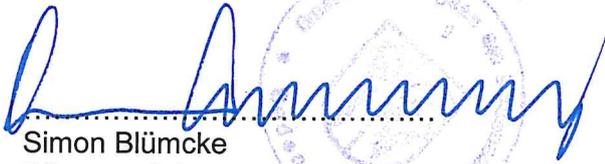
(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 22.02.2011, in Kraft getreten am 18.03.2011, außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau hat dieser Polizeiverordnung am 19.04.2011 in öffentlicher Gemeinderatssitzung gemäß § 15 des Polizeigesetzes Baden - Württemberg zugestimmt.

Hagnau am Bodensee, den 19.April 2011

Ortspolizeibehörde



Simon Blümcke
Bürgermeister

